



Stadtanzeiger Breisach

Stadtverwaltung Breisach am Rhein

Münsterplatz 1, 79206 Breisach am Rhein
Telefon: 07667/8320
Fax: 07667/832900
E-Mail: info@breisach.de
Internet: www.breisach.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag – Freitag 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr

Bürgerservice:

Montag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Nachmittag geschlossen
Dienstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Nachmittag geschlossen
Mittwoch 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Nachmittag geschlossen
Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Nachmittag geschlossen

Ortsverwaltung Gündlingen

Hauptstraße 1, 79206 Breisach-Gündlingen
Telefon: 07668/213
Fax: 07668/950146
E-Mail: ortsverwaltung-guendingen@breisach.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag u. Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 – 12 Uhr und 17.30 – 19.30 Uhr
Mittwoch geschlossen

Sprechstunden des Ortsvorstehers Thomas Vierlinger:

Donnerstag 17.30 – 19.30 Uhr
E-Mail: ortsvorsteher-guendingen@breisach.de

Ortsverwaltung Niederrimsingen

Rathausstraße 2, 79206 Breisach-Niederrimsingen
Telefon: 07664/2539
Fax: 07664/59913
E-Mail: ortsverwaltung-niederrimsingen@breisach.de

Öffnungszeiten:

Donnerstag u. Freitag 08.00 – 12.30 Uhr
Montag 17.30 – 20.00 Uhr

Sprechstunden des Ortsvorstehers Frank Greschel:

Montag 17.30 – 18.30 Uhr
Donnerstag 17.30 – 18.30 Uhr
E-Mail: ortsvorsteher-niederrimsingen@breisach.de

Ortsverwaltung Oberrimsingen

Bundesstraße 21, 79206 Breisach-Oberrimsingen
Telefon: 07664/2728
Fax: 07664/59980
E-Mail: ortsverwaltung-oberrimsingen@breisach.de

Öffnungszeiten:

Montag u. Dienstag 08.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag 17.30 – 19.30 Uhr

Sprechstunden der Ortsvorsteherin Sandra Steidle:

Montag 16.30 – 18.30 Uhr
und nach Vereinbarung
E-Mail: ortsvorsteherin-oberrimsingen@breisach.de

Amtliche Mitteilungen

Schließung des Rathauses zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Weihnachtszeit ist auch bei den Mitarbeitern des Rathauses Urlaubs- und Familienzeit. Wir bitten daher um Verständnis, dass das Rathaus vom **24.12.2024 – 01.01.2025 geschlossen** bleibt. Ab 02.01.2025 sind wir wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie da.

Ihre Stadtverwaltung

Der Recyclinghof bleibt geschlossen

Der Recyclinghof bleibt am **Freitag, 13.12.2024 geschlossen**.

Stadt Breisach am Rhein
Fachbereich Natur- und Umweltschutz

Sanierung der Westfassade Rheintor Breisach am Rhein

Im Januar 2025 beginnen die Natursteinarbeiten am Rheintor. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Anfang 2026. In diesem Zeitraum ist der Weg unterhalb des Rheintors entlang des Schwanenweihers gesperrt, ebenso die Brücke über dem Schwanenweier sowie der Platz neben dem Rheintor. Das Stadtmuseum ist natürlich während der ganzen Sanierungsphase zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet. Wir bitten um Verständnis.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2024

Am 10.12.2024 tritt der **Gemeinderat** der Stadt Breisach am Rhein um **18:00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses in 79206 Breisach am Rhein, Münsterplatz 1** zu einer **öffentlichen Sitzung** zusammen.

Tagesordnung

- Frageviertelstunde für Einwohner
- Stadtwald Breisach am Rhein - Betriebsnachweisung für das Forstwirtschaftsjahr 2023
- Stadtwald Breisach am Rhein - Verabschiedung des Hiebs- und Kulturplanes für das Forstwirtschaftsjahr 2025
- Geschäftsverteilung in der Kernverwaltung der Stadt Breisach; Abgrenzung der Geschäftskreise von Bürgermeister und Beigeordnetem
- Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Breisach am Rhein
1. Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Stadt Bau Breisach am Rhein“
- Kindergarten Vaubanstr. 11 - Beauftragung Planungsleistungen, Architektur und Freianlagen sowie weitere Fachplanungsleistungen
- Baugebiet „Vogesenstr. III“ Verlängerung Städtebaulicher Vertrag mit der badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG
1. Änderung der Bootsverordnung
- Eigenbetrieb „Städt. Wasserwerk“ - Kalkulation der Gebühren 2025 für die Wasserversorgung -
6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) - Kalkulation der Gebühren 2025 für die Abwasserbeseitigung -
- Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzung)
- Erweiterung der Hugo-Höfler-Realschule; Beschlussfassung über die Erklärung zur Zusammenarbeit mit Umlandgemeinden
- Finanzierungsvereinbarung Infobest Vogelgrun-Breisach 2025-2026
- Annahme von Spenden
- Frageviertelstunde für Einwohner

Breisach am Rhein, den 29.11.2024,
Oliver Rein, Bürgermeister

Das LRA informiert

i-Kfz Onlinezulassungen für Privatpersonen

Die Onlinezulassung via i-Kfz bietet viele Vorteile für die Menschen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

- Zulassungen sind rund um die Uhr möglich
- bequem und von zuhause aus, kein Behördengang ist nötig
- es fallen geringere Gebühren an

Was brauchen Sie dafür?

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit grünem Aufkleber
- Kennzeichen mit Klebesiegel und darunterliegendem Sicherheitscode
- PayPal-Konto, Kreditkarte oder GiroPay-Konto

Was können Sie damit machen?

- Fahrzeug abmelden

Es können viele weitere Vorgänge digital erledigt werden

- eine Adressänderung in Ihren Zulassungspapieren veranlassen (eine Namensänderung ist nicht möglich)
- ein Fahrzeug neu zulassen und direkt losfahren
- eine Tageszulassung vornehmen
- ein Fahrzeug wiederzulassen (mit/ohne Kennzeichen-Wechsel)
- ein Fahrzeug umschreiben (mit/ohne Halterwechsel und mit/ohne Kennzeichen-Wechsel)

Dafür brauchen Sie

- einen Personalausweis mit Onlinefunktion oder einen elektronischen Aufenthaltstitel oder ein Elsterzertifikat
- ein Chipkartenlesegerät oder ein Smartphone und die AusweisApp2
- gültige elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
- IBAN eines Girokontos für Einzug der Kfz-Steuer
- gültige Hauptuntersuchung und gegebenenfalls Sicherheitsprüfung
- Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief mit grünem Aufkleber
- Kennzeichen mit Klebesiegel und darunterliegendem Sicherheitscode
- PayPal-Konto oder Kreditkarte oder GiroPay-Konto

Wie aktiviere ich die Onlinefunktion meines Personalausweises?

- Für die Onlinefunktion benötigen Sie eine gültige PIN. Diese erhalten Sie mit Erhalt Ihres Personalausweises (PIN-Brief mit wichtigen Infos). Nachträglich können Sie die PIN auch bei Ihrer zuständigen Meldebehörde aktivieren lassen.
- Alle Informationen zum Thema finden Sie im Portal www.personalausweisportal.de.
- Gerne können Sie diesbezüglich auch auf Ihre Wohnortgemeinde zugehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort werden Sie gerne unterstützen!

Folgende Kennzeichen können via i-Kfz zugelassen werden

- reguläre Kennzeichen, E-Kennzeichen, H-Kennzeichen, Saisonkennzeichen

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite: www.lkbh.de/i-kfz

Die LUBW informiert

Wichtiger Schritt für den Naturschutz in Baden-Württemberg: Digitale Plattform zur Darstellung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gestartet

Baden-Württemberg/Stuttgart/Karlsruhe. Mit der Freischaltung einer öffentlichen Plattform für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat Baden-Württemberg einen wichtigen Schritt zur Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes gemacht. Die digitale Plattform wird von der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg betreut und schrittweise weiter ausgebaut. Sie ermöglicht allen eine umfassende und transparente Einsicht in die seit dem Jahr 2011 festgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Land.

Zentrale Informationsquelle

„Ab sofort sind auf der Plattform die Kompensationsmaßnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft zentral abrufbar. Das ermöglicht, diese präzise und transparent nachzuverfolgen. Zusätzlich stehen Informationen zu naturschutzrechtlichen Ökokonto-Maßnahmen zum Abruf bereit. Damit ist die Plattform eine wichtige Informationsquelle für alle, die mit ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zu tun haben“, erklärt Dr. Andre Baumann, Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Integration in den Daten- und Kartendienst der LUBW

Die digitale Plattform ist im Daten- und Kartendienst (UDO 4.0) der LUBW integriert. Die zahlreich zur Verfügung gestellten Daten werden mithilfe von zwei Dashboards zentral und übersichtlich dargestellt:

- Dashboard zu Kompensationsmaßnahmen in Baden-Württemberg
- Dashboard zu Ökokonto-Maßnahmen in Baden-Württemberg

Perspektive: Neues Kompensationsverzeichnis im Jahr 2026

Die jetzt erfolgte Freischaltung der zentralen Plattform ist ein erster Schritt zu einem neuen und umfassenden Kompensationsverzeichnis für Baden-Württemberg. Künftig werden hier auch Informationen wie Kompensationsmaßnahmen aus dem Artenschutzrecht und der Bauleitplanung erfasst. Dazu bedarf es zunächst noch einer Anpassung der entsprechenden Rechtsverordnung des Landes durch das Ministerium sowie einer ergänzenden IT-Anwendung, welche die LUBW derzeit entwickelt.

„Unser Ziel ist es, dass das neue und umfassende Kompensationsverzeichnis im Jahr 2026 zeitgleich mit dem geplanten Inkrafttreten der Verordnung zur Verfügung steht. Eingriffe und Maßnahmen können dann direkt in die dazugehörige Fachanwendung Kompensationsverzeichnis eingetragen werden. Diese Informationen stehen der Öffentlichkeit dann zeitnah über die heute in Betrieb genommene Plattform zur Verfügung“, so Dr. Ulrich Maurer, Präsident der LUBW, und betont: „Alle verantwortlichen Akteure werden von der zentralen Plattform profitieren, sowohl Verantwortliche von Eingriffen als auch Naturschutzbehörden, Landschaftsplanende, Naturschutzorganisationen, Träger von naturschutzrechtlichen Ökokontomaßnahmen und ausführende Unternehmen.“

Hintergrundinformation

Rechtsgrundlagen für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (NatSchG)

In Deutschland wurde die Verpflichtung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur und Landschaft mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingeführt (vgl. §§ 13 ff. BNatSchG), das erstmals 1976 in Kraft trat. Diese rechtlichen Grundlagen wurden seitdem mehrfach weiterentwickelt und präzisiert.

Baden-Württemberg hat die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in das Landesrecht integriert (vgl. §§ 14 ff. NatSchG). Durch § 18 NatSchG ist die nach § 17 Abs. 6 BNatSchG den Ländern vorgegebene Pflicht zur Führung eines Kompensationsverzeichnisses in Baden-Württemberg konkretisiert und um die Möglichkeit zur Erfassung zahlreicher weiterer Kompensationsmaßnahmen aus dem Artenschutzrecht und der Bauleitplanung erweitert worden.

Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
Grundsätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) in Natur und Landschaft soweit wie möglich bei der Verwirklichung von Vorhaben zu vermeiden und zu minimieren (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Verbleibende Beeinträchtigungen sind vorrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren, um eine Verschlechterung des Naturhaushalts zu verhindern (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (zusammenfassend auch Kompensationsmaßnahmen genannt) sind in der Regel langfristig vom jeweiligen Eingriffsverursacher zu unterhalten (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis dient in erster Linie dazu, dass die jeweils zuständigen Behörden einen Überblick über die vielen Ausgleichsverpflichtungen und Maßnahmenflächen behalten. Über die neue zentrale Plattform der LUBW wird der öffentliche Zugang zu diesen Daten für interessierte Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Vorhabenträger erleichtert, die sich über die bestehenden Maßnahmen im Land informieren wollen.

Ökokonto-Maßnahmen: Flexibilität bei der Kompensation

Um die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen flexibler zu gestalten, wurden mit der Ökokonto-Verordnung (Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter

